



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2011/10024**
Datum: 08.09.2011
Bezug-Nummer.
HHStelle/Kostenstelle:
Verfasser: Frau Fischer, Herr
Johannemann

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Ordnung und Umweltangelegenheiten	15.09.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	28.09.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem
Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal und der Stadt Halle (Saale)
vom 10. November 2003

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung der Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal und der Stadt Halle (Saale) vom 10. November 2003

Finanzielle Auswirkung: keine

Uwe Stäglin
Beigeordneter für Planen und Bauen

Begründung:

1. Hintergrund

Gemeinden bzw. Zweckverbände sind auf Grund der Rechtslage zur Abwasserbeseitigung verpflichtet (§§ 78 und 83 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt). Die Stadt Halle (Saale) hat von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die ihr obliegende Abwasserbeseitigungspflicht inklusive der kaufmännischen und technischen Betriebsführung auf die HWS GmbH zu übertragen.

Im Jahre 2003 beauftragte darüber hinaus der Abwasserzweckverband Elster-Kabelsketal (AZV) die Stadt Halle (Saale) im Rahmen einer Zweckvereinbarung, die kaufmännische und technische Betriebsführung auch für Ihren Zuständigkeitsbereich durchzuführen, so dass im Ergebnis die HWS GmbH diese Aufgabe ebenfalls wahrnimmt.

Diese Zweckvereinbarung aus dem Jahre 2003 enthält in § 8 eine Entgeltregelung, die eine Abrechnung der zu erbringenden Leistungen teils nach pauschalen Selbstkostenfestpreisen, teils nach Selbstkosten-Einheitspreisen vorsieht. Die Festsetzung der pauschalen Selbstkostenfestpreise und der auf der Basis der Einheitspreise ermittelten Endpreise erfolgt durch eine gesonderte Vereinbarung, die nicht Bestandteil der Zweckvereinbarung ist (Preisvereinbarung).

2. Gegenstand der Vorlage

Die pauschalen Selbstkostenfestpreise sind bislang unverändert geblieben. Änderungen und Verlagerungen des Leistungsumfangs der Betriebsführung haben es erforderlich gemacht, die Abrechnungsmodalitäten im Rahmen der Preisvereinbarung, die nicht Bestandteil der Zweckvereinbarung ist, neu zu regeln. Aus diesem Grund wurden zwischen dem AZV Elster-Kabelsketal und der HWS GmbH, die die Betriebsführung durchführt, 2010 Verhandlungen zur Neufassung der Preisvereinbarung geführt. Im Ergebnis dessen soll die technische Betriebsführung ab 2011 nicht mehr teils nach Einheitspreisen und teils nach Pauschalen, sondern komplett nach Aufwand abgerechnet werden. Dementsprechend ist die Formulierung in § 8 der Zweckvereinbarung (Entgeltregelung) sowie die Anlage 2 (Leistungsverzeichnis für die technische Betriebsführung) in dem Sinne anzupassen, dass die technische Betriebsführung nunmehr vollständig nach Einheitspreisen abgerechnet wird.

Der AZV Elster-Kabelsketal hat in seiner Verbandssitzung am 24.05.2011 die Änderung einstimmig beschlossen.

Die Änderung der Zweckvereinbarung ist gem. § 44 Abs. III Nr. 17 GO LSA durch den Stadtrat zu beschließen. Finanzielle Auswirkungen auf den städtischen Haushalt gibt es keine. Sie beschränken sich auf das Verhältnis zwischen dem AZV und der HWS GmbH als mit der Aufgabendurchführung beauftragten Gesellschaft.

Die Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 3 Abs. 3 GKG LSA).

Anlagen:

- **§ 8 Abs. 1** der Zweckvereinbarung Stand 23.04.2003 – **alte Fassung** (Anlage 1)
- Beschluss des AZV Elster-Kabelsketal vom 24.05.2011 (Anlage 2) **nur zur Kenntnis**